

## Vorwort



Dieses „SWK-Spezial Umsatzsteuer 2016“ ermöglicht Ihnen, anhand von sämtlichen in der Praxis möglichen Fallkonstellationen betreffend Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch – ohne umfangreiche Literaturrecherche – Ihren Umsatzsteuerfall zu finden und ihn „rasch und richtig zu lösen“!

*Sind Ihnen nicht schon folgende oder ähnliche Umsatzsteuerfälle in der Praxis untergekommen ...*

- Ein österreichischer Lieferant verkauft Waren an einen Schweizer Kunden, dieser lässt sich die Waren nach Deutschland liefern. Der Schweizer Kunde hat keine UID-Nr. bzw. er hat eine deutsche UID-Nr./spanische UID-Nr.
- Ein österreichischer Rechtsanwalt berät ein spanisches Unternehmen hinsichtlich des Kaufs eines Hotels in Italien. Er erhält dafür eine Anzahlung.



*... und haben Sie sich nicht schon öfters folgende oder ähnliche Fragen gestellt?*

- Was ist, wenn der Umsatz nicht steuerbar in Österreich ist und trotzdem österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen wird? Wie hoch ist der Umsatzsteuersatz im Gemeinschaftsgebiet? Hat die ordnungsgemäße Rechnung eine (österreichische/ausländische) Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.) zu enthalten und, wenn ja, welche? Ist diese UID-Nr. stets zu prüfen? Wo ist der Leistungs- bzw. Lieferort im konkreten Fall?
- Welche Lieferungen/sonstigen Leistungen/Anzahlungen sind in der Zusammenfassenden Meldung zu erfassen?
- Sind die Incoterms relevant, um den Lieferort festzustellen? Kann es durch sie zu einer abweichenden Beurteilung des Lieferortes kommen?
- Welche Änderungen sind mit 1.1.2016 in Kraft getreten? – Seit 1. Jänner 2016 werden die Leistungsortregeln hinsichtlich der Verlagerung des Leistungsortes adaptiert, die Führung von Buchnachweisen im Ausland ermöglicht sowie der Vorsteuerabzug auf Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO<sup>2</sup>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer erweitert. Weiters wurde seit 1.1.2016 bzw. wird ab 1.5.2016 ein zusätzlicher ermäßigter Steuersatz i.H.v. 13 % eingeführt.
- Welche Änderungen treten ab 1.1.2017 in Kraft? Für Reiseleistungen an Unternehmer gilt ab 1.1.2017 unter bestimmten Voraussetzungen die Margenbesteuerung.

Zielsetzung dieses „SWK-Spezial Umsatzsteuer 2016“ ist es, dem Anwender – und zwar bezogen auf den jeweils vorliegenden Praxisfall und somit auch auf die oben dargestellten Beispielfälle – Antworten auf diese Fragen zu geben.

Sämtliche Lösungen berücksichtigen bereits folgende Änderungen:

- UStR-Wartungserlass 2015,
- Abgabenänderungsgesetz 2015 – AbgÄG 2015 (BGBl. I Nr. 163/2015),
- Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016 (BGBl. I Nr. 118/2015).

Wien, im April 2016

*Susanne Baumann-Söllner*

*Stefan Melhardt*